

An (Bausparkasse)

Eingangsstempel der Bausparkasse

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

Antrag auf Wohnungsbauprämie 2023

für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

**Abgabe eines Antrags je Bausparkasse
spätestens bis zum 31. Dezember 2025**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf **Erläuterungen**.

Steuernummer^①

Identifikationsnummer Prämienberechtigte(r)

Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner *

I. Angaben zur Person ^②

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Ehegatte/Lebenspartner * (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Wohnsitz des / der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

Für das Sparjahr 2023 besteht Anspruch auf Wohnungsbauprämie als

Alleinstehende(r) ^②Ehegatte/Lebenspartner * ^②**II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird**Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ^③

Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge (ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) mindestens 50 Euro betragen haben. Werden Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages den Altersvorsorgebeiträgen zugeordnet, handelt es sich bei allen Beiträgen zu diesem Vertrag bis zu den in § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen um keine prämienebegünstigte Aufwendungen.

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2023 (ohne vermögenswirksame Leistungen) lt. Kontoauszug (auf volle Euro aufgerundet) mit Anspruch auf Prämienauszahlung ^④	Prämienvormerkung ^④	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienvergütung für ^⑤	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen
1	2	3	4	5	6

Die nachstehenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich.

Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämienebegünstigten Aufwendungen durch die Bausparkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 17.900 Euro (Alleinstehende) bzw. 35.800 Euro (Ehegatten/Lebenspartner *) liegt und deshalb **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage** besteht. **Bitte unbedingt Erläuterung ^③ beachten.**

Für das Sparjahr 2023 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einer (einem) anderen Bausparkasse (Unternehmen) beantragt, aber den prämienebegünstigten Höchstbetrag (700/1.400 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft ^⑥:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2023 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) nach meinen (unseren) Einkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2023 habe(n), weil mein (unser) maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000/70.000 Euro beträgt. ^⑦

Hiermit willige(n) ich / wir in die Datenverarbeitung und Datenübermittlung an die Finanzbehörden ein.

Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte/Lebenspartner * oder als gesetzlicher Vertreter zu. ^⑧

Datum

Prämienberechtigte(r)

Ehegatte/Lebenspartner *

gesetzl. Vertreter/in

Unterschrift – ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners * nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG)

Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen

Unterschrift nicht vergessen

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2023

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2025 bei der Bausparkkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

- ① Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die Steuernummer an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Bitte geben Sie auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPaTG an.
- ② Prämienberechtigt für 2023 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2. 1.2008 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Prämienberechtigt sind auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie auf Antrag nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.
- Alleinstehende sind alle Personen, die 2023 nicht verheiratet/verpartnert waren, und Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.
- Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPaTG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2023 miteinander verheiratet/erpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a EStG waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder 2 EStG als zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.
- ③ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigsten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ① nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPaTG ③ beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigsten Höchstbeträge (700/1.400 Euro) ④ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.
- ④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Für Bausparbeiträge, die auf Bausparverträge erst nach wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.
- Für Bausparverträge, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags –, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.
- ⑤ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstigste Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPaTG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 5 ein.
- ⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 1.400 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPaTG ③ prämiengünstig.
- ⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2023 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2023 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 35.000 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG ③ 70.000 Euro. Haben Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG für 2023 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 35.000 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 3.012 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG ③ 6.024 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.464 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPaTG ③ 2.928 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2023 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägliche Prüfung selbst vornehmen. Die Prämienbegünstigung für 2023 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2023 mehr als 35.000/70.000 Euro betragen hat.
- Für die Prämienberechtigung sind die Einkommensverhältnisse des Sparjahres maßgebend. Sie erhalten die Wohnungsbauprämie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000/70.000 Euro (Einkommensgrenze) betragen hat. Den nachstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, wie Sie auch ohne Einkommensteuerbescheid prüfen können, ob Ihr zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze liegt.
- Das Bundesministerium der Finanzen hält auf der Internetseite unter www.bmf-steuerrechner.de (in der Rubrik Berechnung der Lohnsteuer/Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags) ein Berechnungsprogramm zur „Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags“ bereit, um so die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie prüfen zu können. Der „zu versteuernde Jahresbetrag“ entspricht bei der Lohnsteuerberechnung dem „zu versteuernden Einkommen“ der Veranlagung. Antragsteller können so nach Eingabe der entsprechenden Besteuerungsgrundlagen für Alleinstehende/Alleinerziehende bzw. Ehegatten/Lebenspartner anhand des dort ermittelten „zu versteuernden Jahresbetrags“ unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge prüfen, ob Sie die Einkommensgrenzen überschreiten. Die Berechnung bezieht sich nur auf den Bezug von Arbeitslohn. Weitere in diesem Jahr erzielte Einkünfte sind gegebenenfalls hinzuzurechnen.
- Die Berechnung ist ein Service des Bundesministeriums der Finanzen und dient als Orientierung ohne Rechtsverbindlichkeit.
- Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- ⑧ Wird der Antrag auf Wohnungsbauprämie in Papierform abgegeben, ist er vom Prämienberechtigten zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auch auf einem von der Bausparkkasse angebotenen sogenannten PenPad erfolgen. Der unterschriebene Antrag auf Wohnungsbauprämie kann auch per Fax übermittelt werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPaTG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPaTG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- ⑨ Daneben ist eine Antragstellung im elektronischen Verfahren zulässig, wenn die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden ersetzt und der Antrag sodann nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Bausparkkasse übermittelt wird. Hierbei wird zur Authentifizierung die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummer (TAN) oder ein Zwei-Faktor-Verfahren genutzt.
- Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPaTG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gilt der erstgenannte Ehegatte/Lebenspartner als Antragsteller. Der Antragsteller hat zu versichern, dass er für die Antragstellung durch seinen Ehegatten/Lebenspartner bevollmächtigt wurde. Für die Versicherung hat die Bausparkkasse eine entsprechende Abfragemöglichkeit einzurichten. Alternativ kann die Bausparkkasse die Unterschrift beider Ehegatten/Lebenspartner einholen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

An (Unternehmen)

Eingangsstempel des Unternehmens

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

Antrag auf Wohnungsbauprämie 2023 für Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 - 4 WoPG

**Abgabe eines Antrags je Unternehmen
spätestens bis zum 31. Dezember 2025**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf **Erläuterungen**.

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt ① _____

Identifikationsnummer Prämienberechtigte(r)	Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner *
---	--

I. Angaben zur Person ②

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum
--	--------------

Ehegatte/Lebenspartner * (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum
---	--------------

Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer
--	---------------

Weiterer Wohnsitz des/der Prämienberechtigten und/oder abweichender Wohnsitz des Ehegatten/des Lebenspartners * bei Antragstellung

Familienstand	verheiratet/verpartnert seit	verwitwet seit	geschieden/ausgetragen seit	dauernd getrennt lebend seit	Finanzamt bei dem zuletzt eine Wohnungsbauprämie beantragt wurde
<input type="checkbox"/> ledig					

II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird

Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2023 (ohne vermögenswirksame Leistungen auf volle Euro aufgerundet)	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämiengewährung für ④	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen	Nicht vom Sparer auszufüllen!
1	2	3	4	5	Eintragungen des Unternehmens Wir bestätigen die Richtigkeit der nebenstehenden Angaben
					_____ (Unterschrift)

Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen, weil aufgrund des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (s. Rückseite IV.) **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ③ beachten.**

Eintragungen des Finanzamtes

1. Es wird eine Prämie von Euro festgesetzt. Die Prämie ist auszuzahlen.
2. Über die Ablehnung/Teilablehnung ist ein Bescheid zu erteilen: erl. _____
(Tag, Namensz.)
3. Eintragung in Sammelliste Nr. _____ _____
(Tag, Namensz.)
4. Zu den _____ Akten.

(Sachgebietsleiter/in) (Datum) (Bearbeiter/in) (Datum)

**Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen**

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

III Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2023 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ⑤ Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

1. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2023 vom erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2023 bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten/Lebenspartnern*, die die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ② mehr als nicht mehr als 35.000 Euro
bei Zusammenveranlagung: ② mehr als nicht mehr als 70.000 Euro

2. **(Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft)** ⑥
Eine Einkommensteuererklärung für 2023
 ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.
Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2022 vom erteilt worden.
Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2022
bei Alleinstehenden: mehr als nicht mehr als 35.000 Euro
bei Zusammenveranlagung: mehr als nicht mehr als 70.000 Euro
Hat sich Ihr Einkommen in 2023 gegenüber 2022 um mehr als 10% erhöht? Ja Nein
(weiter bei Abschnitt IV.)

b. Eine Einkommensteuererklärung für 2022
 ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.
Einkünfte 2023: Bruttoarbeitslohn: Euro
weitere Einkünfte: ⑦ Art und Höhe Euro

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ③

(Ausfüllen, wenn unter II. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder III. 2. zugrunde zu legende zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden : mehr als 17.900 Euro,
bei Zusammenveranlagung: mehr als 35.800 Euro

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ⑧

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte/Lebenspartner * im Kalenderjahr 2023 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z.B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2023 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem (einer) anderen Unternehmen (Bausparkasse) beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (700/1.400 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

Hiermit willige(n) ich/wir in die Datenverarbeitung und Datenübermittlung an die Finanzbehörden ein.
Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte/Lebenspartner * oder als gesetzlicher Vertreter zu. ⑨

Datum Prämienberechtigte(r) Unterschrift - Ehegatte/Lebenspartner * gesetzl. Vertreter/in
ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners * - nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 88 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2023

(Die in einen Kreis gesetzeten Zahlen beziehen sich auf die Entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2025 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

① Zuständiges Finanzamt ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Geben Sie bitte auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG an.

② Prämienberechtigt für 2023 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2008 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Prämienberechtigt sind auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie auf Antrag nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2023 nicht verheiratet/verpartnert waren, und Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2023 miteinander verheiratet/verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a EStG waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder 2 EStG als zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämienebegünstigten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ⑤ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstellenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämienebegünstigten Höchstbeträge (700/1.400 Euro) ③ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag ⑤, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.

⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2023 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2023 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 35.000 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 70.000 Euro. Haben Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG für 2023 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 35.000 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 3.012 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 6.024 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des

Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.464 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 2.928 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2023 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2023 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2023 mehr als 35.000/70.000 Euro betragen hat.

Für die Prämienberechtigung sind die Einkommensverhältnisse des Sparjahres maßgebend. Sie erhalten die Wohnungsbauprämie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000/70.000 Euro (Einkommensgrenze) betragen hat. Den nachstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, wie Sie auch ohne Einkommensteuerbescheid prüfen können, ob Ihr zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze liegt.

Das Bundesministerium der Finanzen hält auf der Internetseite unter www.bmf-steuerrechner.de (in der Rubrik Berechnung der Lohnsteuer/Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags) ein Berechnungsprogramm zur „Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags“ bereit, um so die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie prüfen zu können. Der „zu versteuernde Jahresbetrag“ entspricht bei der Lohnsteuerberechnung dem „zu versteuernden Einkommen“ der Veranlagung. Antragsteller können so nach Eingabe der entsprechenden Besteuerungsgrundlagen für Alleinstehende/Alleinerziehende bzw. Ehegatten/Lebenspartner anhand des dort ermittelten „zu versteuernde Jahresbetrags“ unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge prüfen, ob Sie die Einkommensgrenzen überschreiten. Die Berechnung bezieht sich nur auf den Bezug von Arbeitslohn. Weitere in diesem Jahr erzielte Einkünfte sind gegebenenfalls hinzuzurechnen.

Die Berechnung ist ein Service des Bundesministeriums der Finanzen und dient als Orientierung ohne Rechtsverbindlichkeit.

⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.

⑦ Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steueritar nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro bei Alleinstellenden ② bzw. 1.400 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② prämienebegünstigt. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.

⑨ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.